Beratung und Unterstützung (§106 SGB IX),
und / oder
Antragserfordernis (§ 108 SGB IX)

Zuständigkeitsklärung (§§ 14 und 15 SGB IX)

Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren einschließlich der Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni) setzt ein (§§ 117 ff SGB IX)

Bogen 1A – Basisdaten

Träger der Eingliederungshilfe stellt den Gesamtplan auf, §121 SGB IX

Ggf. schon Hinweise auf notwendiges Teilhabeverfahren, §19 SGB IX

Wünsche / Bedarfe / Ziele:

- Personenzentriert und Lebensweltbezogen
- Wahrnehmbare Form
- Siehe Leitfaden Kommunikation
- Persönliches Gespräch

Bogen 1B – Bedarfsermittlung

- Nach ICF und Bio-Psycho-sozialem Modell
- Feststellung der Behinderung

Bogen 1C – Zielplanung

- Zweistufig und SMART
- Wünsche bezügl. der Unterstützung

Beteiligung möglicher weiterer Träger, wie:

- Rehaträger wie GKV, BA, RV, UV, TrSE...
- Pflegekasse SGB XI
- Hilfe zur Pflege SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII

Bogen 1D – Empfehlung der Leistung

Optional: Gesamtplankonferenz (§119 SGB IX) oder **Optional: Teilhabeplankonferenz** (§ 20 SGB IX)

Bogen 2 – Feststellung der Leistung

Verwaltungsakt

Optional: Teilhabezielvereinbarung
§ 122 SGB IX

Arbeitsauftrag an den/die Leistungserbringer
(mit Hilfe des Bogens 1C)
Maßnahmenplanung durch Leistungserbringer
und leistungsberechtigte Person

Durchführung der Maßnahmen durch Leistungserbringer

Wirkungskontrolle nach max. 2 Jahren

Bogen 3LE – Bericht zum Verlauf durch Leistungserbringer

Bogen 3IP – Bericht zum Verlauf durch die leistungsberechtigte Person

Bogen 3LT – Zielauswertung durch den Leistungsträger

Beendigung der Leistungen oder Fortschreibung durch einen neuen Verfahrensdurchlauf